

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 01. Februar 2000

Die Fassung berücksichtigt:

- die 1. Änderungsverordnung vom 20.04.2001
- die 2. Änderungsverordnung vom 10.09.2004

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 2 Ruhezeiten

(1) Ruhezeiten sind werktags, die Zeiten

von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und
von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

(2) An Sonn- und Feiertagen ist die Zeit 0.00 – 24.00 Uhr Ruhezeit.

§ 3 Ruhestörender Lärm

(1) Während der Ruhezeiten ist es verboten Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe gestört werden können. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Als ruhestörende Tätigkeiten gelten insbesondere:

- Hausarbeiten, die auf Grundstücken, in Häusern oder Nebengebäuden vorgenommen werden, z.B. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstermöbeln, das Hämmern, Sägen und Hacken von Holz sowie motorbetriebene Handwerksgeräte,
- Gartenarbeiten, bei Verwendung motorbetriebener Gartengeräte, z.B. Heckenschneidemaschinen, Kultivatoren sowie Rasentrimmer,
- Toneinwirkungen durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte, z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher.

§ 4 Sonderregelungen

(1) Das Verbot des § 3 Abs.1 gilt nicht für

1. das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken,
2. Maßnahmen, die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen,
3. Maßnahmen, die der Schnee- und Eisglättebeseitigung dienen,
4. Maßnahmen, die der öffentlichen Müllentsorgung dienen sowie
5. Handlungen, die aufgrund anderweitiger behördlicher Erlaubnis vorgenommen werden.

§ 5

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster- und anderen Brauchtumsfeuern und von Lagerfeuern ist verboten.
Für das Verbrennen von Gartenabfällen gilt § 2 der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV).
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten, auf dessen Grundstück das Feuer abgebrannt werden soll.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen, bei öffentlich abgebrannten Brauchtumsfeuern oder Lagerfeuern durch mindestens drei erwachsene Personen. Es ist nur geeignetes Brennmaterial zu verwenden. Vor dem Entzünden des Feuers muß sichergestellt sein, daß sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Der Genehmigungsinhaber oder sein Beauftragter hat sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (4) Die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Land Mecklenburg – Vorpommern bleibt unberührt.

§ 6

Führen von Hunden

Hunde die mitgenommen werden sind im Zeitraum Mai – September auf nachfolgenden Straßen angeleint zu führen:

Wylichstraße, Marienstraße, Schillerstraße, Magaretenstraße, Wandastraße, Zeppelinstraße, Paulstraße, Hauptstraße, Heinrich-Heine-Straße, Schwedenstraße, Elisenstraße, Putbuser Straße, Schmachter See Straße, Bahnhofstraße, Strandpromenade, Uferpromenade des Schmachter See (begrenzt durch das Stadion der Einheit und den Pantower Weg)

§ 7

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nur geringfügig überwiegen. Ausgenommen sind Ausnahmegenehmigungen nach spezialgesetzlichen Regelungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §19 Abs.1 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3 unzulässigen ruhestörenden Lärm während der in § 2 genannten Ruhezeiten verursacht,
 - § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung ein Oster- oder anderes Brauchtumsfeuer anlegt oder unterhält,
 - § 5 Abs. 3 Satz 1 ein zugelassenes Feuer nicht genügend beaufsichtigt,
 - § 5 Abs. 3 Satz 4 ein Feuer nicht sorgfältig ablöscht.
 - § 6 Hunde im Zeitraum Mai – September nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 des SOG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.